



Merkblatt Fernbehandlung

Stand: November 2017

Ärztliche Behandlung und Beratung mit der Unterstützung durch Kommunikations- und Telemedien wird im Zuge der fortschreitenden Entwicklung hierfür geeigneter technischer Möglichkeiten zunehmend im In- und Ausland angeboten und zum Teil auch hierzulande von den Krankenkassen bezahlt. Zum 01.04.2017 erfolgte die Aufnahme der sog. Videosprechstunde in den einheitlichen Bewertungsmaßstab. Die Voraussetzungen für deren Einsatz sind in den [Informationen für die Praxis der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin](#) dargestellt.

Unsicherheit und Beratungsbedarf besteht bei interessierten Ärztinnen und Ärzten oftmals hinsichtlich der rechtlichen Grenzen ärztlicher Fernbehandlung und -beratung. Nach der [Berufsordnung der Ärztekammer Berlin \(BO Bln\)](#), die insofern auch für den vertragsärztlichen Bereich maßgeblich ist, ist die Fernbehandlung nicht per se verboten. Nicht erlaubt ist jedoch die individuelle und ausschließliche Fernbehandlung, insbesondere ist auch die individuelle und ausschließliche Fernberatung untersagt (§ 7 Absatz 4 BO Bln). Das heißt, auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt (so auch § 7 Absatz 4 Muster-Berufsordnung – MBO-Ä).

Die Frage, wann eine individuelle Fernbehandlung oder Fernberatung im Sinne der Berufsordnung anzunehmen ist und wann diese als ausschließlich im Sinne der Norm gilt, ist maßgeblich für die Beantwortung der Frage nach der berufsrechtlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Fernbehandlungs- oder Fernberatungsmodells.

Individuelle Fernbehandlung oder Fernberatung im Sinne der Berufsordnung ist in der Regel anzunehmen, wenn einer Ärztin oder einem Arzt Angaben über eine Krankheit oder einen körperlichen oder psychischen Zustand, insbesondere Symptome oder Befunde bezüglich eines bestimmten Patienten per Telefon oder Telemedien übermittelt werden und dieser dem betreffenden Patienten eine Diagnose oder einen Rat erteilt.

Ausschließlich und damit unzulässig ist eine Fernbehandlung oder Fernberatung, wenn eine individuelle Behandlung oder Beratung erfolgt, ohne dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten persönlich gesehen und die Möglichkeit einer Untersuchung gehabt hat. Individuelle ärztliche Fernbehandlung und -beratung ist daher in der Regel nur bei Bestandspatienten (kein sog. Erstkontakt) erlaubt und nur soweit eine ordnungsgemäße Behandlung oder Beratung über Telemedien ohne Abstriche bei der Qualität der Beratung oder Behandlung möglich ist.

Mit diesem Merkblatt soll Ärztinnen und Ärzten ein Überblick über zulässige und unzulässige Fernbehandlungs- und -beratungsmöglichkeiten gegeben werden. Weitere Einzelheiten und ausführliche Erläuterungen zu den Möglichkeiten der Fernbehandlung und -beratung enthalten die [Hinweise und Erläuterungen der Bundesärztekammer zu § 7 Absatz 4 MBO-Ä \(Fernbehandlung\)](#).

Bei der technischen Umsetzung der Fernbehandlung oder -beratung über Webplattformen, Smartphone-Applikationen, Anzeigegeräte, Video-, Audio- oder Datenleitung sind zwingend die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu beachten. Einzelheiten hierzu können den [Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis](#) (wird derzeit überarbeitet) und der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag/Ärzte ([Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V](#)) entnommen werden.

Überblick über typische Fernbehandlungs- und Fernberatungskonstellationen aus der Perspektive des behandelnden Arztes:

Telekonsultation		
z. B. Video- und Telefonsprechstunden und Konferenzen über Webportal, Web- oder Smartphone-Applikation oder Telefon	Individuelle (Weiter-)Beratung und -Behandlung von Bestandspatienten, deren Krankheitsbild dem Arzt bekannt ist und sofern im Einzelfall kein physischer Kontakt zur ordnungsgemäßen weiteren Beratung oder -Behandlung erforderlich ist	erlaubt
	Individuelle Beratung und Behandlung von neuen Patientinnen/Patienten (sog. Erstkontakt)	nicht erlaubt
	Individuelle Beratung und Behandlung von neuen Patientinnen/Patienten (sog. Erstkontakt), sofern nachfolgender persönlicher Termin vereinbart wird	nicht erlaubt
	Konsiliarische Mitberatung oder Mitbehandlung, sofern kein physischer Kontakt zur/m Patientin/Patienten erforderlich ist	erlaubt
	Zur allgemeinen Information/Beratung, ohne Bezug zu einer/m bestimmten Patientin/Patienten	erlaubt
	In Notfällen, d. h. wenn ohne eine sofortige Intervention Lebensgefahr besteht oder eine erhebliche Verschlechterung der Gesundheit eines Menschen droht und sofern (und ggf. solange) keine unmittelbare ärztliche Behandlung möglich ist.	erlaubt

Telediagnostik		
z. B. Videokonferenzen oder Daten- und Bildübertragung	Gemeinsame Begutachtung von Untersuchungsergebnissen und Diagnosefindung zwischen Ärztinnen/Ärzten	erlaubt
	Telepathologie: z. B. Tele-Schnellschnitt während eines chirurgischen Eingriffs und Begutachtung durch eine/einen ortsabwesende/n Ärztin/Arzt	erlaubt
	Teleradiologie: z. B. Indikationsstellung, Befundung und Steuerung der Untersuchung in räumlicher Trennung zum technischen Untersuchungsort (z. B. bei MRT, Röntgenuntersuchungen nach §§ 3, 4 RöV und DIN 6868-159)	erlaubt

Telemonitoring		
z. B. Daten und/oder Bildübermittlung über Webportal, Anzeigegerät, Smartphone-Applikation	Laufende Übermittlung von Vitalparametern und anderen Patientendaten von der/vom Patientin/Patienten an die/den Ärztin/Arzt	erlaubt
	Auf Datenübermittlung basierende Therapieanpassung durch die/den Ärztin/Arzt, sofern ohne erneuten physischen Kontakt beurteilbar	erlaubt